

Satzung „Vogtländischer Oldtimer- Club e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Ursprung im 1962 gegründeten „Motorsportclub Oelsnitz im ADMV der DDR“ und wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.12.1990 in „Vogtländischen Oldtimer- Club .V.“ umbenannt.
Der Vogtländische Oldtimer-Club ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nummer VR 60538 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Oelsnitz/Vogtland.
Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Vogtländische Oldtimer – Club e.V. mit o.g. Sitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Der Verein fördert alle unpolitischen Bestrebungen zur Pflege der Tradition des Kraftfahrwesens, der Erhaltung und Restauration von historischen Kfz- Veteranen- Fahrzeugen und deren Bewahrung als historische Kulturgüter sowie der Pflege des Kraftfahrzeug- Veteranensports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Präsentation der historischen Fahrzeuge u.a. bei Stadtfesten, Tag der Vogtländer oder Tag der Sachsen oder bei Kfz- Veteranenrallyes.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Tatsächliche Aufwendungen für den Club könne erstattet werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (z.Bsp.: Kilometergeld).
4. Der Verein strebt den Zusammenschluss aller Mitglieder im Geiste enger Kameradschaft, Freundschaft und humorvoller Geselligkeit an
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Verein.
2. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe anzugeben.
3. Zu „Ehrenmitglied“ auf Lebenszeit können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Vereinsmitglieder.
4. Scheidet ein langjähriger, verdienstvoller Vorsitzender des Vereins aus dieser Funktion aus, so kann er auf Vorschlag des Vorstandes und mit Bestätigung der Mitgliederversammlung als „Ehrenvorsitzender“ auf Lebenszeit gewählt werden. Dazu ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der „Ehrenvorsitzende“ hat volles Stimmrecht im Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b.) durch freiwilligen Austritt
 - c.) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d.) durch Ausschluss aus dem Vereinsmitglied

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz Mahnung ein Kalenderjahr mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbetrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Begleichung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausnahmslos über eine Einzugsermächtigung im SEPA- Lastschriftverfahren am 31.03. jeden Jahres.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereinsinteressen

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. die Beiträge
3. die Mitgliederversammlung
4. die Kassenrevision

§ 7 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,00 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des erweiterten Vorstandes dazu erteilt ist.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
6. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Vereinigung mehrerer Ämter im Vorstand in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und
- bis zu fünf Beiräten

Die Beiräte werden analog der Wahl des Vorstandes gewählt. Bei den erweiterten Vorstandssitzungen besitzen die Beiräte volles Stimmrecht. Die erweiterten Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 12 Kassenrevision

Die Kassenrevision besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende der Kassenrevision ist verpflichtet, dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 13

Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist in jedem Jahr einmal, jedoch alle zwei Jahre als Wahlversammlung einzuberufen. Die Einladung hat mündlich zur Mitgliederversammlung vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Für die Neuwahl wählt der Vorstand einen Wahlleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf.

Die Wahlversammlung hat folgende Tagesordnung:

1. Feststellung der ordentlichen Ladung der Mitglieder und der Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung entsprechend der Anwesenheitsliste/Tätigkeitsbericht
2. Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden
3. Kassenbericht des Schatzmeisters
4. Bericht des Vorsitzenden der Kassenrevision
5. Entlastung des Vorstandes
6. Turnusmäßige Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes, der Beiräte und der Mitglieder der Kassenrevision
7. Beratung vorliegender Anträge
8. Verschiedenes

In der Jahreshauptversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Jahreshauptversammlung und die jeweils am zweiten Freitag im Monat stattfindenden Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, die Mitglieder zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mit der gleichen Tagesordnung einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmhaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter, dem Wahlleiter (bei Wahlversammlungen) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit vier Wochen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel alle Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine drei Viertel Stimmenmehrheit erforderlich.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oelsnitz/Vogtland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend dem Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Die vorstehende Neufassung wurde zur Jahreshauptversammlung am 20.03. 2026 in der Gaststätte „Naturfreunde“ in Oelsnitz im Vogtland von der Mitgliederversammlung beschlossen.